

Antrag des Regierungsrates vom 30. Mai 2018

5458

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 44/2015 betreffend Reduktion
Angebot Berufsvorbereitungsjahre**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 30. Mai 2018,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 44/2015 betreffend Reduktion Angebot Berufsvorbereitungsjahre wird als erledigt abgeschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 13. Juni 2016 folgendes von den Kantonsräten Werner Scherrer, Bülach, Olivier Hofmann, Hausen a. A., und Dieter Kläy, Winterthur, am 9. Februar 2015 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten, das Angebot der Berufsvorbereitungsjahre den aktuellen Bedürfnissen des Marktes anzupassen und entsprechend zu reduzieren.

*Bericht des Regierungsrates:***1. Ausgangslage**

Gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG, SR 412.10) haben die Kantone Massnahmen zu ergreifen, um Jugendliche mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorzubereiten. Im Kanton Zürich gibt es bereits seit den 50er-Jahren unterschiedliche Brückenangebote, z. B. 10. Schuljahre, Werkjahre, Sozialjahre und Integrationskurse. Bis 2008 wurden diese von den Gemeinden angeboten und fast ausschliesslich auch von diesen finanziert.

Im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31) wurden diese Brückenlösungen erstmals unter dem Begriff «Berufsvorbereitungsjahre» geregelt (§ 5 ff. EG BBG). Es wurde unter anderem festgelegt, dass der Bildungsrat für den Erlass der Zulassungsvoraussetzungen sowie der Anforderungen an die Lehrpersonen zuständig ist (§ 7 EG BBG). Das Angebot haben weiterhin die Gemeinden sicherzustellen (§ 6 EG BBG). Seit dem Schuljahr 2009/2010 leistet der Kanton Staatsbeiträge an diese Angebote (§ 36 Abs. 2 lit. b EG BBG) und stellt deren Qualität sicher.

Gemäss § 5 EG BBG sollen Berufsvorbereitungsjahre Schülerinnen und Schüler, die am Ende der obligatorischen Schulzeit aufgrund individueller Bildungsdefizite keine qualifizierende Anschlusslösung gefunden haben, auf die berufliche Grundbildung vorbereiten.

2. Bedeutung der Berufsvorbereitungsjahre

Ziel der Berufsvorbereitungsjahre ist es, Jugendliche sowohl für den Einstieg in eine berufliche Grundbildung als auch für deren erfolgreichen Abschluss zu befähigen. Die Zielgruppe zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

- Sie verfügt über ein individuelles Bildungsdefizit in der Berufswahlvorbereitung. Referenz dieses Bildungsdefizits sind die Bildungsziele des Lehrplans für die Volksschule.
- Sie verfügt über Kompetenzlücken in der Allgemeinbildung oder über mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache.
- Sie verfügt über Lernschwächen oder eine Lernbehinderung.

Der Übergang von der obligatorischen Schule in eine Ausbildung mit einem anerkannten Abschluss ist schwieriger geworden. Rund 15% der Jugendlichen schaffen diesen Übergang im Kanton nicht direkt und besuchen z. B. ein Berufsvorbereitungsjahr. Studien belegen, dass dafür verschiedene Faktoren ausschlaggebend sind, wie z. B. ein Migrationshintergrund, unzureichende Kompetenzen oder individuelle Bildungsdefizite sowie nichtkognitive Kompetenzen und Kompetenzzuschreibungen wie z. B. ein fehlendes Selbstwertgefühl.

Die Berufsvorbereitungsjahre sind ein wichtiger und unverzichtbarer Teil des Bildungsangebotes. In den letzten Jahren haben jeweils zwischen 70% und 74% der Absolventinnen und Absolventen eines Berufsvorbereitungsjahres eine Ausbildung mit eidgenössischem Abschluss aufgenommen. Zugleich ist sicherzustellen, dass die Berufsvorbereitungsjahre nur den Jugendlichen zur Verfügung stehen, bei denen ein direkter Übertritt in eine berufliche Grundbildung aufgrund der genannten Faktoren nicht möglich ist.

3. Massnahmen

Am 9. Dezember 2013 erliess der Bildungsrat die Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre (LS 413.311.1; ABl 2013-12-20). Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Berufsvorbereitungsjahre übergangsrechtlich in mehreren Erlassen des Regierungsrates und Bildungsrates geregelt. Im Rahmen dieses Neuerlasses wurden unter anderem auch, gestützt auf die seit Schuljahr 2009/2010 gemachten Erfahrungen, die Zulassungsvoraussetzungen ein erstes Mal verschärft. Neu wurde in § 1 lit. c verankert, dass in ein Berufsvorbereitungsjahr nur aufgenommen wird, wer noch nicht fähig ist, eine Lehrstelle anzutreten oder das erfolglose Bemühen um eine Lehrstelle in mindestens zwei Berufen belegen kann.

Aufgrund der Formulierung von § 1 lit. c der Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre konnte die erfolglose Suche nach einer Lehrstelle als eigenständiges Kriterium für die Aufnahme in ein Berufsvorbereitungsjahr aufgefasst werden. Die erfolglose Suche nach einer Lehrstelle ist jedoch nicht zwingend auf bestehende Bildungsdefizite zurückzuführen.

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Leistungsüberprüfung 2016 (Massnahme F12.3) beschlossen, die Teilnehmerzahl bzw. die Kosten der Berufsvorbereitungsjahre zu verringern. Nicht in ein Berufsvorbereitungsjahr aufgenommen werden soll insbesondere, wer grundsätzlich fähig ist, eine berufliche Grundbildung anzutreten, aber keine Lehrstelle findet, die den persönlichen Idealvorstellungen entspricht oder das Angebot zur Vorbereitung auf eine weiterführende Schule wahrnimmt.

Mit Beschluss vom 14. November 2016 änderte der Bildungsrat § 1 lit. c der Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussbeurteilung (ABI 2016-12-02). Gemäss der neuen Formulierung werden in ein Berufsvorbereitungsjahr nur Jugendliche zugelassen, die aufgrund individueller Bildungsdefizite noch nicht fähig sind, eine Lehrstelle zu finden.

Ein 2018 unter der Federführung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes begonnenes Projekt hat zum Ziel, den Übertritt von der Volksschule in die Berufsbildung zu verbessern. In diesem Rahmen sollen auch die Berufsvorbereitungsjahre überprüft und weiterentwickelt werden.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 44/2015 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger Kathrin Arioli